

Datum

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **66 (1972)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hier scheint ein weiteres Kriterium sichtbar zu werden, das möglicherweise für das Verständnis der zeitgenössischen, d. h. spätmittelalterlichen Wertung der Urkunden von Bedeutung sein kann¹. Denn zwei der drei Urkundenformulare ohne Corroboratio mit welchen die Einsetzung einer Amtsperson vollzogen und bestätigt wird, und die insofern auch vom Inhalt her dispositiv sind, nennen sich selber Akten und verweisen auf beigefügte Urkunden². In den Augen des damaligen Offizials müssen also diese Schreiben mehr Briefcharakter und weniger rechtserheblichen Wert besessen haben³; umgekehrt ausgedrückt, dürften Urkunden mit einer Corroborationsformel von stärkerer Geltung gewesen sein.

Die im Formularbuch vorkommenden Corroborationsformeln künden wenigstens die Unterschrift des Notars⁴, meist aber auch die Besiegelung⁵ und gelegentlich dazu noch die eigenhändige Unterschrift des Offizials⁶ als Beglaubigungsmittel an.

I) *Datum*

Bezeichnend für Formularsammlungen ist es, daß das Eschatokoll mit den Datierungsangaben stark gekürzt ist⁷. Im Offizialatsformularbuch von Lausanne beschränkt sich deshalb dieser Formulartitel meist auf die bloßen Hinweise «Datum N», «Datum etc.» oder «Datum die N mensis N anno N». Bei einigen ist allerdings eine ausführlichere Datierung mit Jahres-, Monats-, Tages- und zudem auch Ortsangaben stehen geblieben⁸, wobei das letzte Element bisweilen zu einer Form wie «Datum Lausanne in auditorio curie nostre nobis pro tribunali sedentibus

¹ In Untersuchungen über die hochmittelalterlichen Privaturkunden wird immer wieder festgestellt, daß bei einem Teil der Urkunden die Corroboratio fehlt; das Problem müßte einmal im Zusammenhang behandelt werden.

² Nr. 44, 48, schließen den Kontext mit: «Cui actui tamquam legitimo nos officiali prefatus auctoritatem nostram interponimus pariter et decretum».

³ Das gilt wohl auch für das dritte Beispiel, eine Revocatio (Nr. 88, cf. oben p. 55), das aber den zitierten Kontextschluß-Satz nicht enthält.

⁴ Nr. 34.

⁵ Nr. 23, 92, 75, 109.

⁶ Nr. 79, 104, 106.

⁷ Cf. etwa die in MGH *Formulae* abgedruckten Sammlungen.

⁸ Eine Datierung ist stehen geblieben Nr. 1, 3, 6, 7, 8, 71, 73 (1509); Nr. 134, 142 (1522); Nr. 137 (1524); Nr. 144 (1528); Nr. 152, 154, 155, 156 (1533). – Ortsangabe in Nr. 16, 21, 22, 26, 39, 43, 48, 50, 51, 69, 70, 71, 78, 79, 81, 82, 92, 94, 97, 98, 100, 103, 106, 126, 127, 151 (Lausanne); Nr. 150, 151, 152, 153, 154 (Genf).

nobis inibi ad iura reddenda et causas audiendas die N anno etc.»¹ ausgestaltet sein kann. Damit bezieht sich der Offizial auf sein Amt, was auch in der Datierungsformel «Datum in contumaciam dicti moniti ad hoc citati ex nostra iudiciali ordinacione die etc.»² zum Ausdruck kommt.

Eine Datierung ist schließlich besonders zu erwähnen – «Datum Lausanne die N... anno etc. secundum stilum curie nostre et ab Annunciacione sumpto»³ –, weil sie den einzigen ausdrücklichen Beleg in der Formularsammlung für den Jahresanfang am 25. März darstellt, der im romanischen Teil des Bistums Lausanne bis ins 16. Jahrhundert gebräuchlich war⁴.

K) *Reservatio*

Als letzter Bestandteil der inneren Merkmale ist die Reservationsklausel zu nennen, die – sofern sie überhaupt vorkommt – entweder ausgeschrieben («reservata lege sigilli»⁵, «iure domini ... semper salvo»⁶) vor der Datierung oder gekürzt (R.L.S.)⁷ unter dem Formular steht und einer weiteren Gerichtsinstanz das Recht der Zustimmung zum Entscheid des Offizials vorbehält⁸.

¹ Nr. 48; cf. Nr. 93, 106.

² Nr. 123; cf. Nr. 63.

³ Nr. 50.

⁴ Cf. H. GROTEFEND, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover 1960, p. 14.

⁵ Nr. 93, cf. Nr. 86 (Bischofs-surkunde).

⁶ Nr. 29.

⁷ Nr. 35, 54.

⁸ Cf. A. GIRY, Manuel de diplomatique. Diplomes et Chartes – Chronologie technique, Paris 1894, p. 847 s.; A. DE BOÜARD, Manuel I, p. 279.